

mationsabenden am 17. März (Vereinsvorstände) und am 31. März (Jugendwarte/innen, Trainer/innen) um jeweils 18 Uhr in der Kratz'schen Scheune teilnimmt. Sollte Ihr Verein keine Kinder- und Jugendarbeit machen, geben Sie uns bitte ebenfalls eine Nachricht. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Rückmeldungen bitte per Mail an s.berwanger@rauschenberg.de, oder telefonisch unter 01590-6105791



Amtliche Bekanntmachungen Rauschenberger Nachrichten vom 8.2.2020 Ausgabenr. 6

Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Zur nächsten öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rauschenberg am

Montag, dem 17. Februar 2020, 20:00 Uhr
Dorfgemeinschaftshaus Josbach

wird hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Niederschrift vom 16.12.2019
- 3 Mitteilungen des Magistrates
- 4 Beantwortung von Anfragen
- 5 Ausbau und Sanierung des Hauses Markstraße 15
- 6 Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg; 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Sonnenrain /Dorfgemeinschaftshaus“ in Albshausen; Aufstellungsbeschluss
- 7 Veräußerung eines Grundstückes in Josbach, Zur Seilbach

Rauschenberg, den 4. Februar 2020

Norbert Ruhl, Stadtverordnetenvorsteher

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht-Siedlung Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Südlich des Drosselweges“

Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Das Regierungspräsidium Gießen hat mit Schreiben vom 29.11.2019 (z: RPGI-31-61a0100/40-2014/8) mitgeteilt, dass die von der Stadtverordnetenversammlung am 17.6.2019 beschlossene und mit Antrag vom 2.9.2019 vorgelegte Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Südlich des Drosselweges“ und das Aufstellungsverfahren dieses Bauleitplanes geprüft wurden und dass die Flächennutzungsplan-Änderung gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt wird. Die Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht; die Flächennutzungsplan-Änderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlosstraße 1, 35282 Rauschenberg, im 1. Obergeschoss, Zimmer 2, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rauschenberg, den 8.2.2020

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg

Michael Emmerich, Bürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Rauschenberg, Stadtteil Bracht-Siedlung Bebauungsplan „Südlich des Drosselweges“

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Gemeindevertretung der Stadt Rauschenberg hat in ihrer Sitzung am 17.6.2019 den Bebauungsplan „Südlich des Drosselweges“ gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 Hessische Bauordnung (HBO) und § 37 Abs. 4 Satz 2 und 3 Hessisches Wassergesetz (HWG) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bracht, Flur 19, die Flurstücke 47/4 und 47/5 (Plankarte 1). Ferner wurden in der Gemarkung Rauschenberg, Flur 8, die Flurstücke 136 teilweise, 166 und 167, die der Planung als externe Ausgleichsflächen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich zugeordnet werden, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes einbezogen (Plankarte 2). Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches kann den nachfolgenden Übersichtskarten entnommen werden.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich des Drosselweges“ (Plankarte 1)

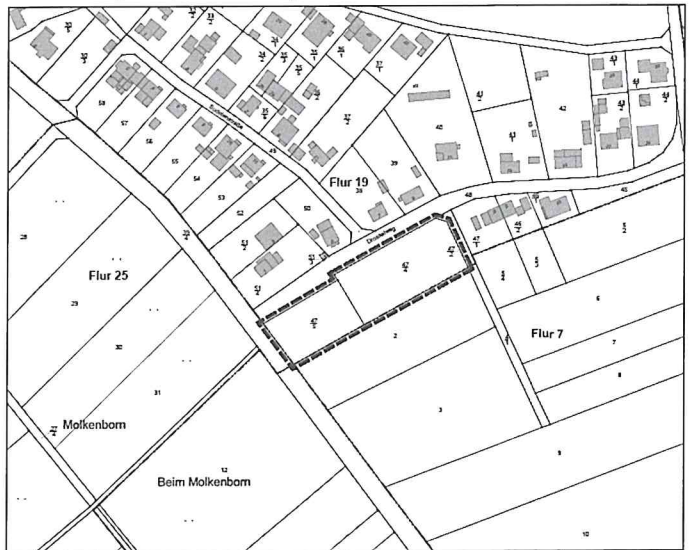


Abbildung genordet, ohne Maßstab

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Südlich des Drosselweges“ (Plankarte 2)



Abbildung genordet, ohne Maßstab

Mit dem Bebauungsplan werden im Bereich des Plangebietes die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche Entwicklung von einer den Bestand ergänzenden Bebauung am Ortsrand auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung eines Mischgebietes i.S.d. § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie zusammenfassender Erklärung wird in der Stadtverwaltung Rauschenberg, Schlosstraße 1, 35282 Rauschenberg, im 1. Obergeschoss, Zimmer 2, zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte nach § 44 Abs. 3 BauGB Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Nach § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die o.g. Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Rauschenberg, den 08.02.2020

Der Magistrat der Stadt Rauschenberg

Michael Emmerich, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke



Wir klären das für Sie!

9. Nachtrag zur Verbandssatzung vom 12.12.2019

Aufgrund der gültigen Fassung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i. V. m. § 9 der Satzung des ZMA vom 1.10.2004 hat die Verbandsversammlung am 12.12.2019 folgende Änderungen zur Verbandssatzung beschlossen:

§ 1 (Sitz), Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Der Verband führt den Namen Zweckverband Mittelhessische Abwasserwerke. Er hat seinen Sitz in Cölbe.

§ 28 (Öffentliche Bekanntmachungen) wird wie folgt geändert:

- (1) Die Zweckverbandssatzungen, ihre Ergänzungen oder Änderungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden auf der Internetseite des Zweckverbandes unter www.zma-mittelhessen.de bereitgestellt.
- (2) Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntgabe ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Die Bekanntgabe von Satzungen erfolgt durch die Bereitstellung auf der Internetseite des Zweckverbandes unter Angabe des Bereitstellungstages. Zudem hat der Zweckverband in den Tageszeitungen Gießener Allgemeine, Gießener Anzeiger, Hinterländer Anzeiger und Oberhessische Presse auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweiskennzeichnung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung des Zweckverbandes handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der Geschäftszeiten des Zweckverbandes in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (4) Satzungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tag nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (5) Sind Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse usw. bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. (1) für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Geschäftszeiten des Zweckverbandes in 35091 Cölbe, Unterm Bornrain 4, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tag vor deren Beginn nach Abs. (1) bekanntgemacht. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (6) Bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften, die etwas anderes bestimmen, bleiben unberührt. Dieser 9. Nachtrag tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Verbandsvorsitzenderstellv.

Manfred Apell, Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

Thomes Groll, Bürgermeister

Die vollständige Satzung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke kann auf der Internetseite des ZMA (zma-mittelhessen.de) eingesehen werden.

Die Landrätin des Landkreises Marburg-Biedenkopf

-Behörde der Landesverwaltung-

Genehmigung

„ Der in der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2019 beschlossene 9. Nachtrag zur Satzung des Zweckverbandes Mittelhessische Abwasserwerke (ZMA), mit dem Sitz in Marburg, (Mitglieder: Stadt Gladenbach, Stadt Neustadt, Stadt Rauschenberg, Stadt Wetter, Gemeinde Fronhausen, Gemeinde Lahntal, Gemeinde Münchhausen) wird hiermit gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der vorliegenden Fassung genehmigt.“

Marburg, 10.01.2020

Kirsten Fründt, Landrätin

Feststellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 sowie Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Gemäß §9 Ziff. 9 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung des ZMA am 12.12.2019 den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von 583.184,58 EUR auf neue Rechnung vorzutragen sowie dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung zu erteilen.

Die Revision des Landkreises Marburg-Biedenkopf erteilte am 22.11.2019 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vom 24.2.2020 bis 6.3.2020 (Mo - Do von 8:00 bis 15:00 Uhr; Fr 8:00 bis 12:00 Uhr) in der Geschäftsstelle des ZMA, Unterm Bornrain 4, 35091 Cölbe öffentlich aus.

Verbandsvorsitzenderstellv.

Manfred Apell, Bürgermeister

Verbandsvorsitzender

Thomes Groll, Bürgermeister

Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan 2020

Die Verbandsversammlung des ZMA hat in der Sitzung vom 12.12.2019 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für 2020 wird für die Zeit vom 01.01.2020 bis 31.12.2020

im Erfolgsplan	in den Erträgen	auf 11.722.000 Euro
	in den Aufwendungen	auf 11.716.000 Euro
im Vermögensplan	in den Einnahmen	auf 14.447.000 Euro
	in den Ausgaben	auf 14.447.000 Euro

festgesetzt.

§2

Es gilt die am 12.12.2019 festgesetzte Stellenübersicht.

§3

Die Mitglieder erhalten die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Stimmen in der Verbandsversammlung.

§4

Die laufenden Gebühren und Beiträge sind in der Entwässerungssatzung des Verbandes festgesetzt.

Die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr wurden ab 1.1.2019 für das gesamte Verbandsgebiet einheitlich auf folgende Beiträge festgesetzt.

Benutzungsgebühren (Abwasser) gem. § 26 EWS je m ³ Frischwasserverbrauch bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage	Niederschlagswassergebühr gem. § 24 EWS je m ² abflusswirksamer, bebauter und künstlich befestigter Grundstücksfläche
3,96 Euro	0,53 Euro

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur Finanzierung des Erfolgsplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 € festgesetzt.

§6

Der Gesamtbetrag der Darlehensaufnahmen, die zur Finanzierung des Vermögensplanes erforderlich sind, wird auf 5.850.000 € festgesetzt.